

Förderverein von Global Animal Law GAL e.V.

Satzung (Fassung vom 22. August 2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen «Förderverein von Global Animal Law GAL e.V.».
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Hamburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz «e.V.».
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und ideologisch unabhängig und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfe-Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Tierschutzprojekten im In- und Ausland. Hierzu kann er sich des «Global Animal Law GAL Vereins (Global Animal Law GAL Association)», Höschgasse 68, CH-8008 Zürich als Hilfsperson bedienen.

Die Weiterleitung der Mittel an die Hilfsperson erfolgt nur dann, wenn sich diese verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss jeden Geschäftsjahres Bericht und Rechenschaft über die Verwendung der vom Förderverein erhaltenen Mittel zu erstatten. Ergibt sich aus dem Rechenschaftsbericht nicht, dass die Mittel ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Fördervereins verfolgen oder kommt die Hilfsperson der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Mittel des Fördervereins unverzüglich eingestellt.

- (3) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen, soweit der Grundsatz der Unmittelbarkeit gewahrt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt damit in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Wirken ist ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Zwecke im Sinne des Tierschutzes nach § 52 (1) und § 52 (2) Ziffer 14 der Abgabenordnung ausgerichtet.
- (2) Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus dessen Mitteln.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

Die Organe des Fördervereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 5 Aktivmitglieder und GAL Supporter

- (1) Der Verein hat Aktivmitglieder (§ 6) und GAL-Supporter (§ 7).
- (2) Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (3) Aktivmitglieder sind die Gründungsmitglieder. Im Übrigen bedarf ein Aktivmitglied der Aufnahme durch den Verein. Der Antrag auf Aktivmitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Aktivmitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (Abs. 5);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 6).
- (5) Der Austritt eines Aktivmitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
- (6) Ein Aktivmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu bieten. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
- (8) Das aktive Gründungsmitglied «Global Animal Law GAL Verein (Global Animal Law GAL Association)» kann abweichend von Abs. 6 aus dem Verein nicht ausgeschlossen werden.

§ 6 Aktivmitglieder des Fördervereins

- (1) Die Aktivmitglieder verfügen über alle vereinsrechtlichen Mitwirkungsrechte und –pflichten unter Einschluss des Stimmrechts. Sie sind Mitglieder im Sinne der vereinsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 32 Abs. 1 BGB.
- (2) Die Aktivmitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

- (3) Der «Global Animal Law GAL Verein (Global Animal Law GAL Association)» ist von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 7 GAL Supporter

- (1) GAL Supporter sind keine Mitglieder des Vereins im Sinne der vereinsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die GAL Supporter entrichten freiwillig Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.
- (3) Überdies unterstützen die GAL Supporter die Ziele des Fördervereins aktiv, namentlich in finanzieller Hinsicht, oder mit der Bekanntmachung der Inhalte im Bekanntenkreis, gegenüber Tierhaltenden und öffentlich.
- (4) Die Bestimmungen von § 5 (2) – (6) Satz 1 und 2 über die Aktivmitglieder gelten für GAL Supporter entsprechend.

§ 8 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Dabei ist die beantragte Tagesordnung zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt am Tage des Versands der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung;
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

- e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) die Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands;
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Aktivmitglieder des Vereins berechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch ein anderes Aktivmitglied als Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dem «Global Animal Law GAL Verein (Global Animal Law GAL Association)» steht, solange er Mitglied des Vereines ist, ein Vetorecht gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder und des «Global Animal Law GAL Vereins (Global Animal Law GAL Association)» erforderlich.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter/-in und Protokollführer/-in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/r 1. Vorsitzenden;
 - b) dem/r 2. Vorsitzenden;
 - c) dem/r Schatzmeister*in;
 - d) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die vorstehend unter a–d genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führen der Bücher;
 - d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
 - e) Die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters oder einer Geschäftsleiterin. Diesem oder dieser kann durch den Vorstand Vollmacht für eine bestimmte Art von Geschäften und in bestimmten und beschränkbareren Umfang erteilt werden.
 - f) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, auch mit dem/der Geschäftsleiter*in;
 - g) Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Mitarbeitern;
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Abweichend hiervon wird der Vorstand wie folgt gewählt:
 - der/die erste Vorsitzende für drei Jahre,
 - der/die zweite Vorsitzende für zwei Jahre,
 - der/die Schatzmeister*in für ein Jahr,
 - die bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern für ein Jahr.

Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstands werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch den/die 1. Vorsitzende(n), ersatzweise den/die 2. Vorsitzende(n). Eine Verkürzung der Ladungsfrist auf zwei Wochen ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, ersatzweise des/r 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des/r Schatzmeisters/-in.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch unter Wahrung der Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin sowie eine/-n stellvertretende/-n Kassenprüfer*in, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin, im Falle seiner Verhinderung sein/ihr Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (2) Die Wiederwahl des/r Kassenprüfers/-in und des/r stellvertretenden Kassenprüfers/-in ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zustimmung aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., Bundesgeschäftsstelle, In der Raste 10, D-53129 Bonn, zwecks Verwendung für die Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres und des Tierwohls in Deutschland und Europa und damit des Tierschutzes durch das Recht. Hierzu soll er im Sinne einer Auflage einen «Global Animal Law GAL Fonds» errichten und die bestmögliche Umsetzung der GAL Ziele, also die deutschland-, europa- und weltweite Verankerung der Gesundheit und des Schutzes der Tiere durch das Recht in Gesetzgebung, Rechtsvollzug und Ausbildung, anstreben. Hierzu kann er unter anderem an führenden deutschen und europäischen Hochschulen Lehrstühle und Forschungseinrichtungen für Tierschutzrecht erschaffen.

§ 14 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

* * * * *